

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niederkirchen
vom 11.02.2019

Der Ortsgemeinderat Niederkirchen hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.05.2016 außer Kraft.

Niederkirchen, 11.02.2019

Marco Schuster
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 968,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 902,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr.1 | 889,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 1058,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 972,00 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 933,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 42,32 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 38,88 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten | 37,32 € |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 440,00 € |
| 2. von Gräbern für Erdbestattungen (Tieferlegung) | 590,00 € |
| 3. von Gräbern für Urnenbestattungen | 190,00 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

- | | |
|--|----------|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für | |
| a) anonymen Grabstätten | 425,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten | 475,00 € |

2. Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung je Jahr für Urnenwiesengrabstätten	19,00 €
--	---------

V. Grabeinfassung

1. für Einzelwahlgrabstätten und Reihengrabstätten	839,00 €
2. für Doppelgrabstätten	1110,00 €
3. für Urnenreihengrabstätten	541,00 €
4. für Urnenwahlgrabstätten	541,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle Niederkirchen	100,00 €
2. Zellenbenutzung Niederkirchen zur Aufbewahrung von Särgen pro Tag	60,00 €
3. Aufbewahrung von Urnen	50,00 €
4. Benutzung der Aussegnungshalle Morbach	100,00 €
5. Benutzung der Aussegnungshalle Wörsbach	100,00 €
6. Benutzung Unterstand Friedhof Heimkirchen	50,00 €